



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 463/22

vom
6. Juni 2023
in der Strafsache
gegen

wegen Diebstahls mit Waffen u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts und des Beschwerdeführers am 6. Juni 2023 gemäß § 349 Abs. 2 und 4 StPO beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Kassel vom 30. Juni 2022 im Gesamtstrafenausspruch aufgehoben.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

2. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Diebstahls in 13 Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit Hausfriedensbruch, sowie wegen Diebstahls mit Waffen in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten verurteilt. Die auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützte Revision des Angeklagten hat hinsichtlich des Gesamtstrafenausspruchs Erfolg; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).
- 2 1. Schuldspruch und Einzelstrafausprüche halten rechtlicher Nachprüfung stand, ebenso die Entscheidung der Strafkammer, von Unterbringungen nach §§ 63, 64 StGB abzusehen.

3 2. Hingegen begegnet der Gesamtstrafenausspruch durchgreifenden
rechtlichen Bedenken.

4 a) Das Landgericht hat in einer knappen Begründung – ausgehend von
einer Einsatzstrafe von neun Monaten – eine Gesamtstrafe von zwei Jahren und
vier Monaten verhängt und damit die Einsatzstrafe mehr als verdreifacht. Begrün-
det hat es dies zu Gunsten des Angeklagten mit der Sucht des Angeklagten, sei-
nen fehlenden finanziellen Mitteln, dem Ausbleiben großer Schäden sowie mit
dem Umstand, dass es sich um gleichgelagerte Fälle innerhalb eines kurzen Zeit-
raums handelte. Zu Lasten des Angeklagten hat es eingestellt, dass er einschlä-
gig vorbestraft ist, Hafterfahrung besitzt und in der Vergangenheit mehrere Be-
währungswiderrufe ergangen sind.

5 b) Diese Begründung der Gesamtstrafe hält – auch eingedenk des be-
grenzten revisionsrechtlichen Prüfungsmaßstabs – rechtlicher Nachprüfung nicht
stand.

6 Im Rahmen seiner Entscheidung, von einer Unterbringung nach § 64
StGB abzusehen, hat das Landgericht die Straftaten des Angeklagten als „allen-
falls geringe Eigentumsdelikte aus dem Bereich der Beschaffungskriminalität“ be-
zeichnet. Im Rahmen der Erörterung des § 63 StGB spricht die Strafkammer aus-
drücklich von Straftaten, die der „Kleinkriminalität“ zuzurechnen seien. Diese zu-
treffende rechtliche Einordnung der vom betäubungsmittelabhängigen, einkom-
menslosen Angeklagten verwirklichen Delikte (insbesondere Diebstähle von Le-
bensmitteln und sonstigen Waren im Wert zwischen 117,97 € und 21,95 € mit
Strafen zwischen zwei und sechs Monaten) findet in der Begründung der Ge-
samtstrafe keine Berücksichtigung, erweist sich hier aber als ein das begangene
Tatunrecht prägender Umstand, der bei der Gesamtstrafenbildung nicht außer
Betracht gelassen werden durfte.

- 7 Dies bedingt die Aufhebung der Gesamtstrafe, da der Senat nicht ausschließen kann, dass das Landgericht bei gebotener Berücksichtigung des Tatunrechts zu einer niedrigeren Strafe gelangt wäre.

Franke

Krehl

Eschelbach

RiBGH Schmidt ist wegen
Urlaubs an der Unterschrift
gehindert.

Franke

Lutz

Vorinstanz:

Landgericht Kassel, 30.06.2022 - 5 KLs - 3670 Js 26454/21